

Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs

136/80	Freier Warenverkehr, gemeinschaftliches Versandverfahren, Begriff des Sicherungsgebers
277/80	Freier Warenverkehr, gemeinschaftliches Versandverfahren, externes Versandverfahren, Befreiung des Sicherungsgebers
266/81	Freier Warenverkehr, Außenbeziehungen, GATT, nationales Versandverfahren
99/83	Freier Warenverkehr, gemeinschaftliches Versandverfahren, Warenbeförderung zwischen zwei Orten in der Gemeinschaft über die Schweiz, nicht erhobene Abgaben
105/83	Freier Warenverkehr, Art. 233 EWG-Vertrag, gemeinschaftliches Versandverfahren, Zollunion, Erhebung von Abgaben
252/87	Freier Warenverkehr, Überführung in den freien Verkehr von in einem anderen Mitgliedstaat eingeschmuggelten Drittlandswaren
C-117/88	Freier Warenverkehr, gemeinschaftliches Versandverfahren, Beschränkung des Nachweises auf Versandpapiere T2 und T2L
C-83/89	Waren des freien Verkehrs, Artikel 9, 10 EWG-Vertrag (Artikel 23, 24), Beförderung von nicht zu kommerziellen Zwecken bestimmten Waren
C-328/89	Freier Warenverkehr, Versanddokument T1, Pflichten des Bürgen
C-367/89	Freier Warenverkehr, Freiheit des Versands in der Gemeinschaft, Versand von als strategisches Material eingestuften Waren
C-188/91	Freier Warenverkehr, EWG/EFTA Übereinkommen über ein gemeinsames Versandverfahren
C-237/96	Freier Warenverkehr, Gemeinschaftscharakter, Beweismittel
C-292/96	Freier Warenverkehr, Status des zugelassenen Versenders
C-61/98	Zeitliche Geltung, gemeinschaftliches Versandverfahren, Zuwiderhandlungen oder Ordnungswidrigkeiten, Erhebungsfristen, Nacherhebung von Eingangs- oder Ausfuhrabgaben
C-233/98	Freier Warenverkehr, Zuwiderhandlungen oder Ordnungswidrigkeiten, Erhebung der Eingangsabgaben
C-310/98 and C-406/98 (joined cases)	Freier Warenverkehr, Nachweis des Ortes der Zuwiderhandlung, Ausgleichsverfahren, Nachweisfrist
C-371/99	Mehrwertsteuer – Einfuhr durch Entziehen aus Zollverfahren – TIR -externes gemeinschaftliches Versandverfahren
C-78/01	Freier Warenverkehr, Nachweis des Ortes der Zuwiderhandlung, Nachweisfrist
C-112/01	Externes gemeinschaftliches Versandverfahren - Zuwiderhandlungen -Abgabenerhebung – Voraussetzungen
C-222/01	Externes gemeinschaftliches Versandverfahren – Vorübergehende Entfernung der Versand- und Frachtpapiere – Bruch des Zollverschlusses und teilweise Entladung – Entziehen aus zollamtlicher Überwachung – Entstehung einer Einfuhrzollschuld
C-60/02	Nachgeahmte Waren und unerlaubt hergestellte

	Vervielfältigungsstücke oder Nachbildungen – Keine strafrechtliche Sanktion für den Versand nachgeahmter Waren – Vereinbarkeit mit Verordnung (EG) Nr. 3295/94
C-238/02 and C-246/02	Zollkodex der Gemeinschaften – Reichweite der Verpflichtung, eingetroffene Waren zu gestellen – Nationale Rechtsvorschriften, die bei Gestellung ausdrückliche Erklärung hinsichtlich versteckter Waren verlangen – Personen, die Waren in das Zollgebiet verbracht haben und sie gestellen müssen – Begriff des Zollschuldners
C-62/05 P	Erläss von Einfuhrabgaben - Zigarettenladung mit Bestimmungsland Spanien - Im gemeinschaftlichen Versandverfahren begangener Betrug
C-407/05	Erhebung von Einfuhrabgaben - Nachweis der ordnungsgemäßen Durchführung des Versandverfahrens oder des Ortes der Zuwiderhandlung - Folge der fehlenden Angabe der Frist, innerhalb deren dieser Nachweis zu erbringen ist, an den Hauptverpflichteten
C-44/06	Gemeinschaftliches Versandverfahren - Nachweis der ordnungsgemäßen Durchführung des Versandverfahrens oder des Ortes der Zuwiderhandlung - Dreimonatsfrist - Fristsetzung nach Erlass der Entscheidung über die Erhebung der Eingangsabgaben
C-230/06	Gemeinschaftliches Versandverfahren - Erhebung der Zollschuld - Zuständiger Mitgliedstaat - Nachweis der ordnungsgemäßen Durchführung des Verfahrens oder des Ortes der Zuwiderhandlung - Fristen - Haftung des Hauptverpflichteten
C-526/06	Gemeinschaftliches Versandverfahren - Zuwiderhandlung - Nachweis der Ordnungsgemäßheit der Durchführung des Versandverfahrens oder des Ortes der Zuwiderhandlung - Keine Gewährung der Frist von drei Monaten für das Erbringen dieses Beweises - Erstattung der Abgaben - Begriff, gesetzlich geschuldet'
C-161/08	TIR - Frist für die Mitteilung – Frist für die Führung des Nachweises des Ortes, an dem die Zuwiderhandlung oder Unregelmäßigkeit begangen worden ist

Rechtssache 136/80: Freier Warenverkehr, gemeinschaftliches Versandverfahren, Begriff des Sicherungsgebers

Artikel 35 Absatz 1 der Verordnung Nr. 542/69 des Rates in der im Oktober 1976 geltenden Fassung ist dahin auszulegen, dass unter "degene die zekerheid heeft gesteld" in der niederländischen Fassung nicht auch der Hauptverpflichtete zu verstehen ist, sondern dass damit nur auf die Person Bezug genommen wird, die im Falle einer selbstschuldnerischen Bürgschaft im Sinne von Artikel 27 Absatz 3 der Verordnung nach dieser Vorschrift Bürgschaft geleistet hat.

Rechtssache 277/80: Freier Warenverkehr, gemeinschaftliches Versandverfahren, externes Versandverfahren, Befreiung des Sicherungsgebers

Artikel 35 der Verordnung Nr. 542/69 des Rates über das gemeinschaftliche

Versandverfahren (geändert durch Artikel 1 der Verordnung Nr. 1079/71) ist dahin auszulegen, dass der Sicherungsgeber in jedem Fall von seinen Verpflichtungen befreit ist, wenn er sich keines betrügerischen Verhaltens schuldig gemacht hat, es sei denn, die Zollbehörden haben ihm innerhalb von 12 Monaten, vom Zeitpunkt der Registrierung der Versandanmeldung gerechnet, die Nichterledigung mitgeteilt.

Rechtssache 266/81: Freier Warenverkehr, Außenbeziehungen, GATT, nationales Versandverfahren

Das Bestehen einer durch den freien Warenverkehr gekennzeichneten Zollunion impliziert eine gemeinschaftsrechtliche Durchfuhrfreiheit. Ein Mitgliedstaat darf daher auf Waren, die sich im Versand aus oder in einen anderen Mitgliedstaat auf seinem Hoheitsgebiet befinden, keine Versandabgaben oder andere Versandbelastungen erheben. Jedoch kann man die Erhebung von Abgaben zur Deckung der Beförderungskosten oder sonstiger mit dem Versand

verbundener Leistungen nicht als unvereinbar mit der so verstandenen Versandfreiheit an Freier Warenverkehr, Außenbeziehungen, GATT, nationales Versandverfahren sehen.

Artikel V des GATT, der den Grundsatz der Durchfuhrfreiheit enthält, kann im Rahmen des Gemeinschaftsrechts keine unmittelbare Wirkung entfalten. Einzelpersonen können sich nicht auf ihn berufen, um gegen die Erhebung einer Abgabe vorzugehen. Davon bleibt die Verpflichtung der Gemeinschaft gegenüber den Drittländern, die Vertragsparteien des GATT sind, die Einhaltung dieses Abkommens sicherzustellen, unberührt.

Rechtssache 99/83 Freier Warenverkehr, gemeinschaftliches Versandverfahren, Warenbeförderung zwischen zwei Orten in der Gemeinschaft über die Schweiz, nicht erhobene Abgaben

Nach Artikel 1 des Abkommens zwischen der EWG und der Schweiz über die Anwendung der Bestimmungen über das gemeinschaftliche Versandverfahren werden diese auf die Waren angewandt, die zwischen zwei in der Gemeinschaft gelegenen Orten über das Gebiet der Schweiz befördert werden, und zwar bei unmittelbarem Versand mit oder ohne Umladung in der Schweiz oder bei Weiterversand aus der Schweiz, etwa nach Lagerung in einem Zolllager.

Bei Waren aus einem Mitgliedstaat mit der Kurzbezeichnung T2 oder ohne Kurzbezeichnung T1 auf der Versandanmeldung ist die Schweizer Abgangsstelle im Falle eines Weiterversands in einen Mitgliedstaat befugt, eine neue Versandanmeldung mit der Kurzbezeichnung T2 auszustellen, es sei denn, das Exemplar Nr. 3 fehlt oder enthält die Kurzbezeichnung T1.

Werden aufgrund einer im Verlauf des Versandverfahrens begangenen Zuwiderhandlung fällige Zölle und andere Abgaben nicht erhoben, ist die Nachforderung dieser Zölle und anderen Abgaben von dem Mitgliedstaat, in dem die Zuwiderhandlung begangen worden ist, nach seinen Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu betreiben.

Rechtssache 105/83: Freier Warenverkehr, Artikel 233 EWG-Vertrag, gemeinschaftliches Versandverfahren, Zollunion, Erhebung von Abgaben

Artikel 223 EWG-Vertrag (jetzt: Artikel 296) will verhindern, dass der regionale Zusammenschluss zwischen Belgien, Luxemburg und den Niederlanden durch die Anwendung des Gemeinschaftsrechts aufgelöst oder in seiner Entwicklung behindert wird. Aufgrund der Vorschrift können die drei betroffenen Mitgliedstaaten deshalb abweichend von den gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften die im Rahmen ihres Zusammenschlusses geltenden Vorschriften anwenden, soweit dieser Zusammenschluss weiter fortgeschritten ist als der Gemeinsame Markt.

Artikel 59 der Verordnung Nr. 542/69 über das gemeinschaftliche Versandverfahren ist dahin auszulegen, dass die Niederlande ein Benelux-Übereinkommen auf ein gemeinschaftliches Versandverfahren anwenden dürfen, soweit es abweichend von Artikel 36 Absatz 1 der genannten Verordnung bestimmt, dass die Abgaben in dem

Beneluxland, in dem der Versandschein ausgestellt worden ist, erhoben werden, und zwar auch dann, wenn festgestellt

wird, dass die Unregelmäßigkeit bei einem gemeinschaftlichen Versandverfahren in einem anderen Beneluxland begangen worden ist.

Rechtssache 252/87: Freier Warenverkehr, Überführung in den freien Verkehr von in einem anderen Mitgliedstaat eingeschmuggelten Drittlandswaren

Artikel 36 Absatz 1 der Verordnung Nr. 222/77 über das gemeinschaftliche Versandverfahren ist dahin auszulegen, dass er der Entstehung einer Zollschuld in einem Mitgliedstaat anlässlich der Überführung von Waren in den freien Verkehr entgegensteht, die aus einem Drittland stammen und zunächst in einen anderen Mitgliedstaat eingeschmuggelt worden waren, von dem aus sie im internen gemeinschaftlichen Versandverfahren in den Mitgliedstaat weiterbefördert wurden, in dem sie in den freien Verkehr überführt wurden, da durch die in dem anderen Mitgliedstaat begangenen Zuwiderhandlungen schon eine Zollschuld in diesem Staat entstanden ist.

Rechtssache C-117/88: Freier Warenverkehr, gemeinschaftliches Versandverfahren, Beschränkung des Nachweises auf Versandpapiere T2 und T2L

Die Regelung der Verordnung Nr. 222/77 und Nr. 223/77, wonach der Nachweis des Gemeinschaftscharakters einer Ware gegenüber den Zollbehörden des Einfuhrmitgliedstaats außer bei gemeinschaftsrechtlichen Ausnahmen nur mit den Versandpapieren T2 oder T2L zu erbringen ist, ist nicht als Verstoß gegen Artikel 9 und 10 (jetzt: Artikel 23, 24) EWG-Vertrag anzusehen.

Artikel 9 und 10 (jetzt: Artikel 23, 24) enthalten keine Aussage über die Beweismittel und die Beweislast für den Gemeinschaftscharakter der Waren. Sie überlassen die Regelung dem abgeleiteten Gemeinschaftsrecht. Die Bestimmung einheitlicher und einfacher Beweismittel verbunden mit der Möglichkeit, diese sogar nach Überschreiten der Grenze vorzulegen, ist durch die Notwendigkeit gerechtfertigt, den Binnengrenzen überschreitenden Warenverkehr zu erleichtern, was eines der Grundprinzipien des Gemeinsamen Marktes darstellt.

Rechtssache C-83/89: Waren des freien Verkehrs, Art. 9, 10 EWG-Vertrag (Art. 23, 24), Beförderung von nicht zu kommerziellen Zwecken bestimmten Waren

Aus einem Drittland in die Gemeinschaft eingeführte Waren sind als im freien Verkehr befindlich anzusehen, wenn die Einfuhrförmlichkeiten erfüllt und die verschiedenen Zölle entrichtet worden sind, ohne dass danach zu unterscheiden ist, ob sich die Waren nach Einfuhr aus einem Drittland im Verkehr in einem Mitgliedstaat befinden oder ob sie nach Erfüllung der Einfuhrförmlichkeiten und Entrichtung der Zölle in einen anderen Mitgliedstaat eingeführt werden.

Die Regelung des gemeinschaftlichen Versandverfahrens (Verordnung Nr. 222/77, geändert durch Verordnung Nr. 983/79) ist dahin auszulegen, dass im Fall der Beförderung von nicht zu kommerziellen Zwecken bestimmten Waren die Erklärung des Reisenden, der sie mitführt

oder in dessen sonstigen Reisegepäck sie enthalten sind, genügt, um sie als Gemeinschaftswaren anzusehen. Bestehen allerdings aus objektiven Gründen Zweifel an der Richtigkeit der Erklärung, muss der Reisende eine Anmeldung für ein internes gemeinschaftliches Versandverfahren vorlegen.

Rechtssache C-328/89 Freier Warenverkehr, Versanddokument T1, Pflichten des Bürgen

Nach Artikel 35 Absatz 2 der Verordnung Nr. 222/77 über das gemeinschaftliche Versandverfahren in der Fassung vor der Änderung durch Verordnung Nr. 3813/81 wurde der Bürge von seinen Pflichten befreit, wenn er nach Ablauf einer festgesetzten Frist von der Abgangsstelle nicht über die Nichterledigung des Versandverfahrens T1 unterrichtet worden war. In dieser Fassung war die Bestimmung so auszulegen, dass die Befugnis, den Sicherungsgeber über die Nichterledigung zu unterrichten, ausschließlich der Abgangsstelle zustand.

Rechtssache C-367/89 Freier Warenverkehr, Freiheit des Versands in der Gemeinschaft, Versand von als strategisches Material eingestuftem Waren

Das Bestehen eines allgemeinen Grundsatzes der Freiheit der Warendurchfuhr innerhalb der Gemeinschaft als Folge der Zollunion verbietet es den Mitgliedstaaten – wie Artikel 10 der Verordnung Nr. 222/77 klarstellt – nicht, im Versand befindliche Waren unter Einhaltung der Bestimmungen des EWG-Vertrages, insbesondere des Artikel 36 (jetzt: Artikel 30), zu kontrollieren. Diese Vorschrift erlaubt es den Mitgliedstaaten, die Durchfuhr von Waren Beschränkungen aus Gründen der öffentlichen Sicherheit zu unterwerfen, die sowohl die innere als auch die äußere Sicherheit umfasst, wobei letztere offensichtlich dann in Frage steht, wenn es um Waren geht, die zu strategischen Zwecken verwendet werden können. Die Verordnung steht daher einer Regelung eines Mitgliedstaats nicht entgegen, nach der für die Durchfuhr von als strategischem Material eingestuftem Waren durch sein Gebiet aus Gründen der äußeren Sicherheit eine besondere Genehmigung erforderlich ist. Die von dem Mitgliedstaat wegen Nichtbeachtung dieser Genehmigungspflicht getroffenen Maßnahmen dürfen jedoch nicht außer Verhältnis zu dem verfolgten Ziel stehen.

Rechtssache C-188/91 Freier Warenverkehr, EWG/EFTA Übereinkommen über ein gemeinsames Versandverfahren

Die Absprachen, die der durch das EWG/EFTA-Übereinkommen über ein gemeinsames Versandverfahren geschaffene Gemischte Ausschuss für die Durchführung dieses Übereinkommens verabschiedet, sind Teil der Gemeinschaftsrechtsordnung; der Gerichtshof ist somit dafür zuständig, im Wege der Vorabentscheidung über ihre Auslegung zu entscheiden. Der nicht bindende Charakter dieser Absprachen steht einer Entscheidung des Gerichtshofs über ihre Auslegung nicht entgegen. Wenn sie auch keine Rechte für den Einzelnen begründen können, auf die dieser sich vor nationalen Gerichten berufen könnte, sind die nationalen Gerichte dennoch verpflichtet, sie bei der Entscheidung der bei ihnen anhängigen Rechtsstreitigkeiten zu berücksichtigen.

Dem Gemischten Ausschuss ist es nach Artikel 11 Absatz 4 und 15 Absatz 2 des Übereinkommens nicht verwehrt, eine Empfehlung zu verabschieden, wonach die Nämlichkeit der Waren durch Verschluss zu sichern ist, wenn die Eingangszollstelle des EFTA-Landes nicht die Bestimmungsstelle ist.

Einer höheren Zollbehörde eines Mitgliedstaates ist es nach Artikel 11 Absatz 4 und Artikel 15 Absatz 2 Buchstabe b des Übereinkommens in Verbindung mit Artikel 65 Buchstabe d der Anlage II nicht verwehrt, den allgemeinen Rahmen festzulegen, innerhalb dessen die der Abgangsstelle verliehene Befugnis, von der Verschlusspflicht zu entbinden, auszuüben ist.

Der Gerichtshof kann im Verfahren nach Artikel 177 (jetzt: Artikel 234) EWG-Vertrag nicht über die Vereinbarkeit einer nationalen Maßnahme mit dem Gemeinschaftsrecht entscheiden.

Rechtssache C-237/96: Freier Warenverkehr, Gemeinschaftscharakter, Beweismittel

Der in Verordnung Nr. 222/77 über das gemeinschaftliche Versandverfahren und Nr. 223/77 über Durchführungsbestimmungen des gemeinschaftlichen Versandverfahrens aufgestellte Grundsatz, dass der Nachweis des Gemeinschaftscharakters einer Ware in der Regel ausschließlich mit dem Versandpapier T 2 oder T 2 L zu erbringen ist, entspricht Artikel 9 und 10 des Vertrages.

Artikel 9 und 10 (jetzt: Artikel 23, 24) überlassen die Regelung über die Beweismittel und die Beweislast für den Gemeinschaftscharakter der Waren dem abgeleiteten Gemeinschaftsrecht. Die Bestimmung einheitlicher und einfacher Beweismittel verbunden mit der Möglichkeit, diese sogar nach Überschreiten der Grenze vorzulegen, ist durch die Notwendigkeit gerechtfertigt, den Binnengrenzen überschreitenden Warenverkehr zu erleichtern, was eines der Grundprinzipien des Gemeinsamen Marktes darstellt.

Artikel 37 Absatz 2 der Verordnung Nr. 222/77 gestattet es nicht, den Nachweis des Gemeinschaftscharakters einer Ware durch Feststellungen der zuständigen Behörden eines Mitgliedstaats bei Prüfungen im Rahmen des gemeinschaftlichen Versandverfahrens zu erbringen. Denn diese Bestimmung kann keine Ausnahme von dem Grundsatz darstellen, wonach der Nachweis des Gemeinschaftscharakters einer Ware in der Regel ausschließlich mit dem Versandpapier T 2 oder T 2 L zu erbringen ist.

Rechtssache C-292/96: Freier Warenverkehr, Status des zugelassenen Versenders

Gemäß Artikel 76 Absatz 4 der Verordnung Nr. 2913/92 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften können die Zollbehörden die Bewilligung als zugelassener Versender nur auf der Grundlage der Artikel 398 bis 405 der Verordnung Nr. 2454/93 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung Nr.

2913/92 erteilen.

Artikel 398 der Verordnung Nr. 2454/93 gestattet es den Zollbehörden, die Bewilligung als zugelassener Versender auch dann zu erteilen, wenn es infolge schon vorgenommener Gestellung nicht mehr möglich ist, den betreffenden Wirtschaftsteilnehmer von der Verpflichtung zur Gestellung der Waren bei der Abgangsstelle zu befreien.

Rechtssache C-61/98: Zeitliche Geltung, gemeinschaftliches Versandverfahren, Zuwiderhandlungen oder Ordnungswidrigkeiten, Erhebungsfristen, Nacherhebung von Eingangs- oder Ausfuhrabgaben

Verfahrensvorschriften sind im Allgemeinen auf alle bei ihrem Inkrafttreten anhängigen Streitigkeiten anwendbar, während materiell-rechtliche Vorschriften gewöhnlich so ausgelegt werden, dass sie nicht für vor ihrem Inkrafttreten entstandene Sachverhalte gelten.

Das Gemeinschaftsrecht verlangt von Zollbehörden, die über die Möglichkeit eines Betruges im Rahmen des externen Versandverfahrens unterrichtet sind, nicht, dem Hauptverpflichteten mitzuteilen, dass er infolge dieses Betruges zur Zahlung von Zoll herangezogen werden könnte.

Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung Nr. 2726/90 über das gemeinschaftliche Versandverfahren sieht vor, dass der Hauptverpflichtete die Zölle zu zahlen hat, die "aufgrund einer Zuwiderhandlung oder Ordnungswidrigkeit fällig werden", und erfordert nicht, dass ein Verschulden des Hauptverpflichteten nachgewiesen wird oder dass die Zollbehörden verpflichtet sind, den Hauptverpflichteten über eine Untersuchung zu unterrichten.

Es berührt das Recht der Zollbehörden auf Nacherhebung von Zöllen nicht, wenn sie die Fristen der Artikel 3, 5 und 6 Absatz 1 der Verordnung Nr. 1854/89 über die buchmäßige Erfassung und die Voraussetzungen für die Entrichtung der Eingangs- oder Ausfuhrabgaben bei Bestehen einer Zollschuld nicht beachten, sofern die Nacherhebung innerhalb der Frist des Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung Nr. 1697/79 erfolgt.

Es kann nicht als Irrtum der zuständigen Behörden im Sinne des Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung Nr. 1697/79 angesehen werden, wenn die Zollbehörden es unterlassen, den Hauptverpflichteten über die Möglichkeit eines Betruges zu unterrichten, in den er nicht verwickelt wäre.

Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung Nr. 1430/79 (geändert durch Verordnung Nr. 3069/86) über die Erstattung oder den Erlass von Eingangs- oder Ausfuhrabgaben macht die Erstattung oder den Erlass von der Erfüllung zweier kumulativer Voraussetzungen abhängig, nämlich vom Vorliegen besonderer Umstände und vom Fehlen einer betrügerischen Absicht oder einer offensichtlichen Fahrlässigkeit des Wirtschaftsteilnehmers. Die in Artikel 4 der Verordnung Nr. 3799/86 enthaltene Liste besonderer Umstände im Sinne des Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung Nr. 1430/79 ist insoweit nicht erschöpfend. Folglich obliegt es den Zollbehörden zu beurteilen, ob es sich bei Umständen, die nicht in dieser Liste genannt sind, gleichwohl um "besondere Umstände" handelt.

Wenn die Zollbehörde nicht in der Lage war, über den Abgabenerlass zu entscheiden, legt der Mitgliedstaat den Fall der Kommission vor (Artikel 905 bis 909 der Verordnung Nr. 2454/93). Die Kommission entscheidet, ob ein besonderer Umstand vorliegt, der den Erlass der Abgaben rechtfertigt. Dabei wird eine allgemeine Billigkeitsklausel für eine außergewöhnliche Situation, in der sich der Anmelder möglicherweise im Vergleich zu anderen, die gleiche Tätigkeit ausübenden Wirtschaftsteilnehmern befindet, berücksichtigt. Insoweit können die Erfordernisse von Ermittlungen der nationalen Behörden, wenn dem Abgabenschuldner keine betrügerische Absicht oder Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann und wenn er über den Verlauf der Ermittlungen nicht unterrichtet worden ist, einen besonderen Umstand im Sinne von Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung Nr. 1430/79 begründen, da der Hauptverpflichtete dadurch, dass die nationalen Behörden im Interesse der Ermittlungen die Begehung von Zuwiderhandlungen und Ordnungswidrigkeiten absichtlich nicht verhindert und so die Entstehung einer ihn treffenden Zollschuld bewirkt haben, in eine Lage gebracht wird, die gegenüber derjenigen anderer Wirtschaftsteilnehmer, die die gleiche Tätigkeit ausüben, außergewöhnlich ist.

Rechtsache C-233/98: Freier Warenverkehr, Zuwiderhandlungen oder Ordnungswidrigkeiten, Erhebung der Eingangsabgaben

Nach Artikel 36 Absatz 3 der Verordnung Nr. 222/77 (geändert durch Verordnung Nr. 474/90 im Hinblick auf die Aufhebung der Abgabe des Grenzübergangsscheins beim Überschreiten einer Binnengrenze der Gemeinschaft) über das gemeinschaftliche Versandverfahren in Verbindung mit Artikel 11a Absatz 2 der Verordnung Nr. 1062/87 (geändert durch Verordnung Nr. 1429/90) zur Durchführung des gemeinschaftlichen Versandverfahrens ist der Abgangsmitgliedstaat nur dann für die Erhebung der Eingangsabgaben zuständig, wenn er den Hauptverpflichteten darauf hingewiesen hatte, dass dieser über eine Frist von drei Monaten verfüge, um den Nachweis zu erbringen, wo die Zuwiderhandlung tatsächlich begangen worden ist, und der Nachweis nicht innerhalb dieser Frist erbracht worden ist.

Artikel 36 Absatz 3 Unterabsatz 3 der Verordnung Nr. 222/77 (geändert durch Verordnung Nr. 474/90) ist in einem Fall, in dem der Abgangsmitgliedstaat die auf den zum Versandverfahren abgefertigten Waren ruhenden Abgaben erhoben hat, obwohl dem Hauptverpflichteten keine Frist gemäß Artikel 11a Absatz 2 der Verordnung Nr. 1062/87 (geändert durch Verordnung Nr. 1429/90) für die Erbringung des Nachweises, wo die Zuwiderhandlung tatsächlich begangen worden ist, gewährt worden war, nicht anzuwenden; in diesem Fall ist die Erstattung der nicht ordnungsgemäß erhobenen Abgaben nicht von der Voraussetzung abhängig, dass die vom Hauptverpflichteten geschuldeten Abgaben in dem Mitgliedstaat, in dem der Ort der Zuwiderhandlung liegt, entrichtet worden sind.

Rechtssache C-310/98 und C-406/98 (verbundene Rechtssachen) Freier Warenverkehr, Nachweis des Ortes der Zuwiderhandlung, Ausgleichsverfahren, Nachweisfrist

Artikel 454 Absatz 3 Unterabsatz 1 der Verordnung Nr. 2454/93 ist so auszulegen, dass der Nachweis des Ortes, an dem die Zuwiderhandlung begangen wurde, nicht nur durch Vorlage von Urkunden geführt werden kann, aus denen sich ergibt, dass

die zuständigen Behörden

eines anderen Mitgliedstaats Feststellungen getroffen haben, nach denen die Zuwiderhandlung auf ihrem Gebiet begangen wurde.

Artikel 454 Absatz 3 Unterabsätze 3 und 4 der Verordnung Nr. 2454/93 ist so auszulegen, dass der darin vorgesehene Ausgleichsmechanismus auch in einem Fall anzuwenden ist, in dem die Abgaben von dem Mitgliedstaat erhoben wurden, in dem die Zuwiderhandlung gegen die Zollvorschriften festgestellt wurde, obwohl glaubhaft nachgewiesen wurde, dass der tatsächliche Ort der Zuwiderhandlung in einem anderen Mitgliedstaat lag.

Artikel 454 Absatz 3 Unterabsatz 1 und 455 Absatz 1 der Verordnung Nr. 2454/93 sind so auszulegen, dass die Zollbehörden des Mitgliedstaats, in dem die Zuwiderhandlung gegen die Zollvorschriften festgestellt worden ist, dem Inhaber des Carnet TIR keine Ausschlussfrist zum glaubhaften Nachweis des tatsächlichen Ortes der Zuwiderhandlung von drei Monaten setzen können. Die Frist beträgt nach Artikel 454 Absatz 3 Unterabsatz 1 der Verordnung Nr. 2454/93 ein Jahr.

Rechtssache C-371/99: Mehrwertsteuer – Einfuhr durch Entziehen aus Zollverfahren – TIR externes gemeinschaftliches Versandverfahren

Werden im externen gemeinschaftlichen Versandverfahren auf der Straße beförderte Waren durch mehrere im Gebiet verschiedener Mitgliedstaaten nacheinander begangene Zuwiderhandlungen in den Gemeinschaftsmarkt verbracht, unterliegen sie diesem Verfahren nicht mehr im Sinne des Artikel 7 Absatz 3 der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern in der Fassung der Richtlinie 92/111/EWG in dem Mitgliedstaat, in dem die erste Handlung begangen wurde, die als Entziehen aus der zollamtlichen Überwachung angesehen werden kann.

Der zollamtlichen Überwachung entzogen werden Waren durch jede Handlung oder Unterlassung, die dazu führt, dass die zuständige Zollbehörde auch nur zeitweise am Zugang zu einer unter zollamtlicher Überwachung stehenden Ware und an der Durchführung der vom gemeinschaftlichen Zollrecht vorgesehenen Prüfungen gehindert wird.

Für eine solche Entziehung ist es nicht erforderlich, dass ein subjektives Element vorliegt, sondern es müssen nur objektive Voraussetzungen erfüllt sein.

Rechtssache C-78/01 Freier Warenverkehr, Nachweis des Ortes der Zuwiderhandlung, Nachweisfrist

Artikel 454 Absatz 3 Unterabsatz 1 der Verordnung Nr. 2454/93 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung Nr. 2913/92 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften hindert einen bürgenden Verband, gegen den ein Mitgliedstaat eine Abgabenforderung auf der Grundlage des Bürgschaftsvertrags einklagt, den der Verband mit diesem Mitgliedstaat nach dem TIR-Übereinkommen geschlossen hat, nicht, den Nachweis

des Ortes der Zuwiderhandlung zu führen, sofern dieser Nachweis innerhalb der in dieser Bestimmung vorgesehenen Frist, bei der es sich um eine Ausschlussfrist handelt, geführt wird.

Artikel 454 Absatz 3 Unterabsatz 1 und 455 der Verordnung Nr. 2454/93 sind dahin auszulegen, dass die Frist, über die ein bürgerlicher Verband für den Nachweis des Ortes der Zuwiderhandlung verfügt, zwei Jahre ab dem Tag der an ihn gerichteten Zahlungsaufforderung beträgt.

Artikel 454 und 455 der Verordnung Nr. 2454/93 verpflichten den Mitgliedstaat, der eine Zuwiderhandlung im Zusammenhang mit einem Transport mit Carnet TIR feststellt, nicht, über die Mitteilungen gemäß Artikel 455 Absatz 1 dieser Verordnung und eine Suchanzeige an die Bestimmungsstelle hinaus zu ermitteln, wo die Zuwiderhandlung tatsächlich begangen wurde und wer die Zollschuldner sind, indem er einen anderen Mitgliedstaat um Amtshilfe bei der Aufklärung des Sachverhalts ersucht.

Rechtssache C-112/01 Externes gemeinschaftliches Versandverfahren -
Zuwiderhandlungen Abgabenerhebung – Voraussetzungen

Artikel 379 Absatz 1 der Verordnung Nr. 2454/93 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung Nr. 2913/92 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften in Verbindung mit letzterer Verordnung ist dahin auszulegen, dass eine Zollschuld, die anlässlich einer Zuwiderhandlung bei einem Versand im Rahmen des externen gemeinschaftlichen Versandverfahrens entstanden ist, von der Abgangsstelle beim Hauptverpflichteten auch erhoben werden kann, wenn diese Zollstelle dem Hauptverpflichteten nicht vor Ablauf des elften Monats nach dem Zeitpunkt der Registrierung der Versandanmeldung mitgeteilt hat, dass die Sendung der Bestimmungsstelle nicht gestellt worden ist und der Ort der Zuwiderhandlung nicht ermittelt werden kann.

Das gilt auch, wenn die Abgangszollstelle eine Verwaltungsregelung zur Übermittlung von Informationen wie das System der vorherigen Mitteilung nicht angewandt hat oder die Verzögerung bei der Übermittlung auf einen Fehler oder eine Nachlässigkeit dieser Stelle zurückzuführen ist.

Denn eine Durchführungsverordnung ist, wenn möglich, so auszulegen, dass sie mit der Grundverordnung vereinbar ist.

Rechtssache C-222/01 Externes gemeinschaftliches Versandverfahren –
Vorübergehende Entfernung der Versand- und Frachtpapiere – Bruch des
Zollverschlusses und teilweise Entladung – Entziehen aus zollamtlicher
Überwachung – Entstehung einer Einfuhrzollschuld

Die zeitweilige Entfernung des Versandscheins T1 von der Ware, auf die er sich bezieht, verhindert es, dass er auf Verlangen der Zollstellen vorgelegt werden kann, und stellt damit eine Entziehung dieser Ware aus der zollamtlichen Überwachung im Sinne von Artikel 2

Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EWG) Nr. 2144/87 des Rates vom 13. Juli 1987 über die Zollschuld dar, auch wenn die Zollverwaltung zu keinem Zeitpunkt die Vorlage des Versandscheins verlangt oder festgestellt hat, dass er ihr nicht ohne nennenswerte Verzögerung hätte vorgelegt werden können.

Der Umstand, dass die Zuwiderhandlungen gegen das gemeinschaftliche Versandverfahren auf das Verhalten eines als verdeckter Ermittler tätig gewordenen Zollfahndungsbeamten zurückgehen, stellen einen besonderen Umstand im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1430/79 des Rates vom 2. Juli 1979 über die Erstattung oder den Erlass von Eingangs- oder Ausfuhrabgaben in der Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 3069/86 des Rates vom 7. Oktober 1986 dar, der gegebenenfalls den Erlass oder die Erstattung der vom Hauptverpflichteten gezahlten Abgaben rechtfertigt, sofern ihm keine betrügerische Absicht oder offensichtliche Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann.

Eine betrügerische Absicht oder offensichtliche Fahrlässigkeit der Personen, deren sich der Hauptverpflichtete bedient hat, um Pflichten zu erfüllen, die er im externen gemeinschaftlichen Versandverfahren übernommen hat, schließt als solche die Erstattung der Abgaben, die durch die Entziehung der in dieses Verfahren überführten Waren aus der zollamtlichen Überwachung entstanden sind, an ihn nicht aus, soweit ihm keine betrügerische Absicht oder offensichtliche Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann.

Rechtssache C-60/02 Nachgeahmte Waren und unerlaubt hergestellte Vervielfältigungsstücke oder Nachbildungen – Keine strafrechtliche Sanktion für den Versand nachgeahmter Waren – Vereinbarkeit mit Verordnung (EG) Nr. 3295/94

Die Artikel 2 und 11 der Verordnung (EG) Nr. 3295/94 des Rates vom 22. Dezember 1994 über Maßnahmen, welche das Verbringen von Waren, die bestimmte Rechte am geistigen Eigentum verletzen, in die Gemeinschaft sowie ihre Ausfuhr und Wiederausfuhr aus der Gemeinschaft betreffen, in der durch die Verordnung (EG) Nr. 241/1999 des Rates vom 25. Januar 1999 geänderten Fassung sind anwendbar, wenn Waren auf dem Transitweg zwischen zwei Staaten, die nicht der Europäischen Gemeinschaft angehören, in einem Mitgliedstaat von dessen Zollbehörden vorläufig angehalten werden.

Die Verpflichtung, das nationale Recht unter Berücksichtigung des Wortlauts und des Zweckes des Gemeinschaftsrechts konform auszulegen, um das gemeinschaftsrechtlich verfolgte Ziel zu erreichen, kann für sich allein - unabhängig von innerstaatlichen Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats - keine strafrechtliche Verantwortlichkeit eines Wirtschaftsteilnehmers, der gegen die Vorschriften dieser Verordnung verstoßen hat, begründen oder verschärfen.

Rechtssache C-238/02 and C-246/02 Zollkodex der Gemeinschaften – Reichweite der Verpflichtung, eingetroffene Waren zu stellen – Nationale Rechtsvorschriften, die bei Gestellung ausdrückliche Erklärung hinsichtlich versteckter Waren verlangen – Personen, die Waren in das Zollgebiet verbracht haben und sie stellen müssen – Begriff des Zollschuldners

Die Gestellung von in das Zollgebiet der Gemeinschaft verbrachten Waren im Sinne des Artikels 4 Nummer 19 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften betrifft alle Waren, und zwar auch versteckte oder durch besonders angebrachte Vorrichtungen verheimlichte Waren. Die in Artikel 38 des Zollkodex vorgesehene Gestellungspflicht gilt nach Artikel 40 des Zollkodex für den Fahrer und den Beifahrer eines Lastzuges, die diese Waren in das Zollgebiet der Gemeinschaft verbracht haben, auch dann, wenn die Waren ohne ihr Wissen in dem Fahrzeug versteckt oder verheimlicht wurden. Die Person, die die Waren in das Zollgebiet der Gemeinschaft verbracht hat, ohne sie in der Gestellungsmittelteilung anzugeben, ist Zollschuldner im Sinne des Artikels 202 Absatz 3 erster Gedankenstrich des Zollkodex.

C-62/05 P: Erlass von Einfuhrabgaben - Zigarettenladung mit Bestimmungsland Spanien - Im gemeinschaftlichen Versandverfahren begangener Betrug

Rechtsmittel gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz (Fünfte Kammer) vom 14. Dezember 2004 in der Rechtssache T-332/02 (Nordspedizionieri di Danielis Livio & C. Snc u. a./Kommission der Europäischen Gemeinschaften), mit dem eine Klage auf Nichtigerklärung der Entscheidung der Kommission vom 28. Juni 2002 (Sache REM 14/01) abgewiesen wurde, in der den italienischen Behörden mitgeteilt wurde, dass kein Erlass der Einfuhrzölle auf eine für Spanien bestimmte Ladung Zigaretten gewährt werde, weil ein von Dritten begangener Betrug im Rahmen eines gemeinschaftlichen Versandverfahrens keinen besonderen Umstand darstelle, der den Erlass der Einfuhrzölle rechtfertige **Tenor:** *Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.*

C-407/05 - Erhebung von Einfuhrabgaben - Nachweis der ordnungsgemäßen Durchführung des Versandverfahrens oder des Ortes der Zuwiderhandlung - Folge der fehlenden Angabe der Frist, innerhalb deren dieser Nachweis zu erbringen ist, an den Hauptverpflichteten

Artikel 36 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 222/77 des Rates vom 13. Dezember 1976 über das gemeinschaftliche Versandverfahren in der durch die Verordnung (EWG) Nr. 474/90 des Rates vom 22. Februar 1990 im Hinblick auf die Aufhebung der Abgabe des Grenzübergangsscheins beim Überschreiten einer Binnengrenze der Gemeinschaft geänderten Fassung in Verbindung mit Artikel 11a der Verordnung (EWG) Nr. 1062/87 der Kommission vom 27. März 1987 zur Durchführung und Vereinfachung des gemeinschaftlichen Versandverfahrens in der Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 1429/90 der Kommission vom 29. Mai 1990 sowie Artikel 34 der Verordnung (EWG) Nr. 2726/90 des Rates vom 17. September 1990 über das gemeinschaftliche Versandverfahren in Verbindung mit Artikel 49 der Verordnung (EWG) Nr. 1214/92 der Kommission vom 21. April 1992 mit Durchführungsvorschriften sowie Maßnahmen zur Vereinfachung des gemeinschaftlichen Versandverfahrens sind dahin auszulegen, dass die Abgangszollstelle dem Anmelder obligatorisch die Frist von drei Monaten anzugeben hat, innerhalb deren bei dieser Stelle den zuständigen Behörden die ordnungsgemäße Durchführung des Versandverfahrens oder der tatsächliche Ort der Zuwiderhandlung nachzuweisen ist, so dass die

zuständige Behörde Abgaben nur erheben kann, nachdem sie den Anmelder ausdrücklich darauf hingewiesen hat, dass er drei Monate Zeit hat, um diesen Nachweis zu erbringen, und der Nachweis nicht innerhalb dieser Frist erbracht worden ist.

C-44/06: Gemeinschaftliches Versandverfahren - Nachweis der ordnungsgemäßen Durchführung des Versandverfahrens oder des Ortes der Zuwiderhandlung - Dreimonatsfrist - Fristsetzung nach Erlass der Entscheidung über die Erhebung der Eingangsabgaben

Art. 11a Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1062/87 der Kommission vom 27. März 1987 zur Durchführung und Vereinfachung des gemeinschaftlichen Versandverfahrens, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1429/90 der Kommission vom 29. Mai 1990, ist dahin auszulegen, dass der Mitgliedstaat, zu dem die Abgangszollstelle gehört, dem Hauptverpflichteten die Dreimonatsfrist, innerhalb deren er den Nachweis der ordnungsgemäßen Durchführung des Versandverfahrens oder den Nachweis, wo die Zuwiderhandlung tatsächlich begangen worden ist, erbringen kann, nicht nach Erlass der Entscheidung, die Eingangsabgaben zu erheben, in einem Verfahren über einen gegen diese Entscheidung eingelegten Einspruch gewähren darf.

C-230/06: Gemeinschaftliches Versandverfahren - Erhebung der Zollschild - Zuständiger Mitgliedstaat - Nachweis der ordnungsgemäßen Durchführung des Verfahrens oder des Ortes der Zuwiderhandlung - Fristen - Haftung des Hauptverpflichteten

Bei der Prüfung der Zuständigkeit des Mitgliedstaats, der die Abgaben erhoben hat, ist es Sache des vorliegenden Gerichts, zu bestimmen, ob zu dem Zeitpunkt, zu dem festgestellt wurde, dass die Sendung der Bestimmungsstelle nicht gestellt worden ist, der Ort der Zuwiderhandlung ermittelt werden konnte. Ist dies der Fall, kann nach Art. 203 Abs. 1 und Art. 215 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften der Mitgliedstaat als für die Erhebung der Zollschild zuständig bestimmt werden, in dessen Gebiet die erste Zuwiderhandlung begangen wurde, die sich als Entziehung aus der zollamtlichen Überwachung qualifizieren lässt. Konnte der Ort der Zuwiderhandlung hingegen nicht ermittelt werden, ist nach den Art. 378 und 379 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung Nr. 2913/92 für die Erhebung der Zollschild der Mitgliedstaat zuständig, zu dem die Abgangsstelle gehört. Ist eine Sendung der Bestimmungsstelle nicht gestellt worden und kann der Ort der Zuwiderhandlung nicht ermittelt werden, ist es allein Sache der Abgangsstelle, unter Beachtung der in Art. 379 Abs. 1 und 2 der Verordnung Nr. 2454/93 genannten Fristen von elf und von drei Monaten die vorgesehene Mitteilung vorzunehmen.

Der Umstand, dass ein Zollspediteur als Hauptverpflichteter für die Zollschild haftbar gemacht wird, verstößt nicht gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

C-526/06: Gemeinschaftliches Versandverfahren - Zuwiderhandlung - Nachweis der Ordnungsgemäßheit der Durchführung des Versandverfahrens oder des Ortes der Zuwiderhandlung - Keine Gewährung der Frist von drei Monaten für das Erbringen dieses Beweises - Erstattung der Abgaben - Begriff, gesetzlich geschuldet'

Art. 236 Abs. 1 Unterabs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften ist dahin auszulegen, dass die Tatsache, dass die nationalen Zollbehörden nicht gemäß Art. 379 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung Nr. 2913/92 den Ort der Entstehung der Zollschuld bestimmt haben, nicht zur Folge hat, dass der Betrag der Abgaben nicht gesetzlich geschuldet ist.

Der Mitgliedstaat der Abgangsstelle kann die Einfuhrabgaben jedoch nur erheben, wenn er dem Hauptverpflichteten gemäß Art. 379 Abs. 2 der Verordnung Nr. 2454/93 mitgeteilt hat, dass dieser über eine Frist von drei Monaten für den Nachweis des Ortes der Zuwiderhandlung verfügt, und wenn dieser Nachweis nicht fristgerecht erbracht worden ist.

C-161/08: TIR - Frist für die Mitteilung – Frist für die Führung des Nachweises des Ortes, an dem die Zuwiderhandlung oder Unregelmäßigkeit begangen worden ist

1. Art. 2 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1593/91 der Kommission vom 12. Juni 1991 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 719/91 des Rates über die Verwendung von Carnets TIR und Carnets ATA als Versandpapiere in der Gemeinschaft in Verbindung mit Art. 11 Abs. 1 des Zollübereinkommens über den internationalen Warentransport mit Carnets TIR, unterzeichnet in Genf am 14. November 1975, ist dahin auszulegen, dass die Nichtbeachtung der Frist für die Mitteilung der Nichterledigung des Carnet TIR an den Inhaber dieses Carnet nicht zur Folge hat, dass das Recht der zuständigen Zollbehörden auf Erhebung der für einen mit dem Carnet TIR durchgeführten internationalen Warentransport geschuldeten Zölle und Abgaben verfällt.

2. Art. 2 Abs. 2 und 3 der Verordnung Nr. 1593/91 in Verbindung mit Art. 11 Abs. 1 und 2 des Zollübereinkommens über den internationalen Warentransport mit Carnets TIR, unterzeichnet in Genf am 14. November 1975, ist dahin auszulegen, dass er nur die Frist für die Führung des Nachweises der ordnungsgemäßen Durchführung der Beförderung bestimmt, nicht aber die Frist, innerhalb deren der Nachweis des Ortes zu führen ist, an dem die Zuwiderhandlung oder Unregelmäßigkeit begangen worden ist. Es obliegt dem nationalen Gericht, nach seinem nationalen Beweisrecht zu bestimmen, ob im konkret zu beurteilenden Fall in Anbetracht aller Umstände der letztgenannte Nachweis fristgerecht erbracht worden ist. Das nationale Gericht muss diese Frist jedoch unter Beachtung des Gemeinschaftsrechts und insbesondere unter Berücksichtigung dessen beurteilen, dass diese Frist zum einen nicht zu lang sein darf, um die Erhebung der in einem anderen Mitgliedstaat geschuldeten Beträge rechtlich und materiell zu ermöglichen, und dass sie es zum anderen dem Inhaber des Carnet TIR nicht tatsächlich unmöglich machen darf, den erwähnten Nachweis zu führen.